

Nutzungsvertrag Klubyachten:

Nutzungsvertrag zwischen	
Name: Vornar	ne:
Straße:	
PLZ / Ort:	
Tel privat: diens	
E-Mail:	
- im folgenden "Nutzer" genannt,	
und dem Segel Klub Bayer Uerdingen e.\ - im folgenden "Verein" genannt.	/., Vennikelstr. 155, 47802 Krefeld,
Segelreise mit der Yacht:	
Yacht: Oeding Op Jo	eck 🗌
vom bis	
Revier: siehe Törnplan.	
Skipper:	
Die Teilnahme dient meiner Ausbildung: SKS SSS ja / nein	
Bisherige Segelausbildung (Scheine, Seemeilen)	
Das Betreiben der Funkanlage ist nu funkzeugnis mit GMDSS-Zulassung ve	r Personen gestattet, die über ein Sprech- erfügen!
Datum, Unterschrift - Verein	
Datum, Unterschrift – Nutzer	Mitgliedsnummer
Seite 1 des Vertrages ist unterschrieben sind Vertragsbestandteil, brauchen aber i	beim SKBUe abzugeben! Seite 2 und folgende nicht beim SKBUe abgegeben werden!



1. Allgemeines

Dieser Vertrag wird gleichlautend mit jedem weiteren Nutzer abgeschlossen, der an der vorgenannten Segelreise teilnimmt. Für die Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen haftet der Nutzer neben den durch separaten Vertrag in gleicher Weise verpflichteten Nutzern als Gesamtschuldner.

Alle nach diesem Vertrag von dem Nutzer zu leistenden Zahlungen sind durch Überweisung auf das Konto des Vereins bei der Volksbank Krefeld derart zu erbringen, dass der Zahlbetrag dem Verein bei Fälligkeit zur uneingeschränkten Verfügung steht. Für die Rechtzeitigkeit einer jeden Zahlung kommt es deshalb auf das Datum der Gutbuchung des Zahlbetrages auf dem Konto des Vereins an.

Konto der SKBUe – Schiffergilde bei der Volksbank Krefeld e.G.

IBAN: DE51320603622050985035

BIC: GENODED1HTK

Erklärungen des Vereins zu diesem Vertrag können gegenüber dem Nutzer an die im Vertragseingang aufgeführte Anschrift oder in Textform an die im Vertragseingang angegebene E-Mail-Adresse so lange gesandt werden, bis der Nutzer eine andere Zustellungsadresse in Textform mitteilt.

2. Sonderbeitrag

Für die Nutzung der oben genannten Yacht wird ein Sonderbeitrag erhoben. (Siehe Liste Nutzungsgebühren http://www.skbue.de/törnpläne-der-vereinsyachten) Eventuell kommt noch ein Seekartenanteil hinzu.

3. Fälligkeit des Sonderbeitrags

Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung auf den Sonderbeitrag in Höhe von 30 % der Nutzungsgebühr innerhalb von vierzehn Kalendertagen fällig!

Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Törnbeginn fällig.

Für jeden Törn werden 50,00 € zusätzlich berechnet, die bei Abgabe eines Törnberichts erstattet werden.

Wird eine fällige Geldforderung auch nach Zugang einer Mahnung nicht innerhalb von sieben Kalendertagen bezahlt, so ist der Verein berechtigt, von diesem Nutzungsvertrag zurückzutreten und die Yacht anderen Nutzern für die Dauer der oben genannten Segelreise zu überlassen. Der Verein wird sich in diesem Fall um eine Nutzung der Yacht durch andere Nutzer bemühen. Er genügt dieser Verpflichtung durch ein unverzügliches Einstellen des erneuten Angebots der Segelreise auf seiner Internetseite. Kommt ein



weiterer Nutzungsvertrag nicht zustande, so hat der Verein einen Anspruch gegen den Nutzer auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe des in diesem Vertrag vereinbarten Sonderbeitrags. Kommt ein weiterer Nutzungsvertrag nur über einen Teil der vorstehend angegebenen Nutzungsdauer zustande, besteht ein Schadensersatzanspruch des Vereins gegenüber dem Nutzer in Höhe der Differenz zwischen dem mit diesem vereinbarten Sonderbeitrag und dem realisierten Sonderbeitrag aus dem weiteren Nutzungsvertrag.

4. Versicherungen

Für die Yacht besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 6.000.000 € je Schadensfall sowie eine Kaskoversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 390.000 €.

In den Versicherungsverträgen ist eine Selbstbeteiligung des Vereins vereinbart, zu deren Erstattung sich der Nutzer gegenüber dem Verein im Falle der Inanspruchnahme der Versicherungen verpflichtet. Die Erstattung der Selbstbeteiligung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung an den Verein zu erbringen.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadensfall:

o Oeding: 1.000,00 € o Op Joeck 750,00 €

Der Verein unterhält zur teilweisen Absicherung für Personenschäden auf einer Segelreise eine Unfallversicherung.

Diese Versicherung deckt keine Sachschäden an vom Nutzer an Bord gebrachten Gegenständen, und auch keine Personenschäden ab, die von dem Nutzer oder einem weiteren Mitreisenden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

In diesem Zusammenhang weist der Verein den Nutzer ausschließlich zur Informationserteilung auf folgendes hin:

Die vom Verein abgeschlossene Unfallversicherung bietet nur einen Grundschutz und reicht nach seiner Auffassung bei schwerwiegenden Personenschäden und dem dauerhaften Verlust der Arbeitskraft für eine Absicherung des bisherigen Lebensstandards des Nutzers und seiner Familie nicht aus.

Es ist ausschließlich die eigene Angelegenheit des Nutzers, sich im eigenen wohlverstandenen Interesse über einen eventuell weitergehenden Versicherungsschutz zu informieren, sich im Bedarfsfall durch fachkundige Personen beraten zu lassen und nach seiner eigenen Entscheidung gegebenenfalls für einen weitergehenden Versicherungsschutz zu sorgen.



Der Verein hat den Nutzer in dieser Hinsicht weder beraten noch hat er ihm gegenüber eine diesbezügliche Rechtspflicht übernommen.

Wegen der vollständigen Inhalte der Versicherungsverträge wird auf die Internetseite des Vereins http://www.skbue.de/törnpläne-der-vereinsyachten verwiesen. Die Verträge sind dort nebst allen Anlagen und Versicherungsbedingungen zum jeweils aktuellen Stand hinterlegt. Der Nutzer bestätigt, dass er die Vertragsinhalte zur Kenntnis genommen hat und diese beachten wird.

5. Seemannschaft

Der Nutzer erklärt, dass er im Besitz der im Vertragseingang angegebenen Befähigungsnachweise ist.

6. Allgemeine Verpflichtungen des Nutzers beim Gebrauch des Schiffes

Der Nutzer verpflichtet sich,

- die Yacht im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob die Yacht seine eigenes wäre, die Yacht nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten und nicht zu entgeltlichen Transporten oder anderen wirtschaftlichen Zwecken zu nutzen,
- die Yacht über die gesamte Dauer der Segelreise nur mit den Personen zu belegen, mit denen der Verein einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat,
- im Logbuch alle Teilnehmer an der Segelreise namentlich aufzuführen und es so aussagekräftig zu führen, dass der Verlauf der Segelreise und alle hierbei eintretenden Ereignisse vollständig nachvollzogen werden können,
- das Logbuch an Bord zu belassen,
- keine Tiere mit an Bord zu nehmen,
- eine erforderliche An- und Abmeldung beim Hafenkapitän vorzunehmen und vorschriftsmäßig ein- und auszuklarieren,
- keine undeklarierten, zollpflichtigen Waren oder für die Yacht und/oder seine Besatzung gefährlichen oder nach den Bestimmungen eines jeden während der Dauer der Segelreise betretenen Hoheitsgebietes illegalen Gegenstände bei sich zu führen.
- alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen der im Rahmen der Segelreise besuchten Länder zu beachten,
- die turnusgemäß nach dem von dem Verein aufgestellten Wartungsplan anfallenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen vorzunehmen,
- alle Betriebsmittel wie zum Beispiel Diesel, Motorenöl, Gas, Batterien zu bezahlen,
- ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand des Vereins an keinen Wett- oder
- Regattafahrten teilzunehmen,
- Nachtfahrten nur mit gewissenhafter vorhergehender Planung vorzunehmen.



Für die aus der Nichtbefolgung dieser Verpflichtungen verursachten Schäden oder die aus diesem Grunde ergriffenen obrigkeitlichen Maßnahmen und deren Folgen ist der Nutzer, der diese Schäden oder obrigkeitlichen Maßnahmen durch sein Verschulden herbeigeführt hat, gegenüber jedem ersatzpflichtig, der aus diesen Gründen einen Schaden erleidet oder dessen finanzielle Dispositionen sich als nutzlos erweisen.

7. Verpflichtungen des Nutzers im Schadensfall

Im Schadensfall ist der Verein unverzüglich zu informieren. Ein Schadensbericht ist zu erstellen. Die nachstehenden Personen sind in der dargestellten Reihenfolge zu benachrichtigen. Ist der jeweils Erstgenannte nicht zu erreichen, so ist der nachfolgend Genannte zu benachrichtigen.

Jürgen Griepernau,
 Bernhard Stingl,
 Frank Suchanek,
 Holger Blumenkamp,
 Tel. 0175-3112103
 Tel. 0176-23595543
 Tel 0175-3072806
 Tel. 0162-6392233

Alle Schäden sind vollständig anzugeben.

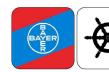
Reparaturen und Anschaffungen dürfen erst nach Zustimmung durch den Verein ausgeführt werden. Eine Kostenerstattung durch den Verein an den Nutzer ist von der Vorlage ordnungsgemäßer Handelsrechnungen der reparaturausführenden Unternehmen und der Händler abhängig.

Über Schäden am Schiff oder an Personen, die nach vorheriger Schätzung über einen Beseitigungsaufwand von 150,00 € hinausgehen, fertigt der Nutzer eine Niederschrift an und sorgt für Gegenbestätigung (Hafenkapitän, Arzt, Havariekommissar, Polizei usw.).

Der Diebstahl der Yacht oder seiner Ausrüstungsgegenstände, Kollision, Brand, Explosionsschäden oder eventuell entstehende Bergung, sind zusätzlich der Polizei oder den Hafenbehörden anzuzeigen.

Eventuelle Bergungen erfolgen nur mit der bordeigenen Bergeleine. Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten sind nicht zu treffen.

Der Verein ist unverzüglich zu benachrichtigen bei vorhersehbarer Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung der Yacht durch Behörden oder Außenstehende. Der Nutzer hat alles zu unternehmen, was Schäden und Folgeschäden (z.B. Ausfall) mindert, sowie in Absprache mit dem Verein Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, zu überwachen und wegen der hierzu erforderlichen Kosten zunächst in Vorlage zu treten.



8. Nichtantritt der Segelreise

Kann der Nutzer die vereinbarte Segelreise nicht antreten, so informiert er unverzüglich den Verein. Der Nutzer bleibt gegenüber dem Verein zur Zahlung des vereinbarten Sonderbeitrags verpflichtet. Soll anstelle des verhinderten Nutzers eine andere Person an der Segelreise teilnehmen, so hängt deren Teilnahme sowohl von der Akzeptanz durch den Verein als auch durch die übrigen Teilnehmer an der Segelreise ab. Der Verein wird hierbei jede Person akzeptieren, die aufgrund ihrer Segelausbildung und Erfahrung geeignet ist, den verhinderten Nutzer in dessen konkret in Aussicht genommenen Aufgabenbereichen zu ersetzen. Wird die andere Person nicht akzeptiert und die Segelreise wegen des Ausfalls des Nutzers nicht durchgeführt, so ist der verhinderte Nutzer jedem zum Ersatz eines ihm durch den Ausfall der Segelreise entstandenen Schadens oder seiner finanzielle Dispositionen verpflichtet, die sich infolge des Ausfalls der Segelreise als nutzlos erweisen.

Der Verein macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass sich hieraus auch eine Haftung des verhinderten Nutzers gegenüber den Nutzern der nachfolgenden Segelreisen ergeben kann und regt an, dass der Nutzer in eigener Verantwortung die Absicherung dieses Risikos durch den Abschluss einer geeigneten Versicherung prüft.

9. Übernahme des Schiffes

Dem Nutzer wird die Yacht vollgetankt übergeben. Der Nutzer verpflichtet sich, die Yacht ebenfalls vollgetankt an seinem nachfolgenden Nutzer oder an den Verein weiterzugeben. Der Schiffszustand und die Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand eines Übergabeprotokolls vom Nutzer überprüft und durch Unterschrift bestätigt.

10. Rückgabe des Schiffes

Nach Beendigung der Nutzung übergibt der Nutzer das aufgetankte Schiff dem Folgenutzer zur Überprüfung seines Zustand und seiner Vollständigkeit in gereinigtem Zustand (außen und innen). Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind unverzüglich zu ersetzen und dem Verein nach Rückkehr sofort anzuzeigen. Der Nutzer verwirkt Aufwendungsersatzansprüche gegenüber dem Verein, deren Gründe oder Ursachen er nicht bei Übergabe des Schiffes an den Folgenutzer gegen schriftliche Bestätigung angemeldet hat. Das Übergabeprotokoll ist stets vollständig auszufüllen.

11. Übergabe der Yacht und Verlängerung der Nutzungszeit



Jeder Nutzer verpflichtet sich, die Yacht zu Beginn seiner Segelreise in dem mit dem vorhergehenden Nutzer vereinbarten Hafen zu übernehmen und es zum Ende seiner Segelreise seinem nachfolgenden Nutzer in dem mit diesem vereinbarten Hafen zu übergeben.

Witterungsbedingte Schwierigkeiten berühren die Verpflichtung zur pünktlichen Übergabe am vereinbarten Ort nicht. Der Nutzer muss die Yacht deshalb in den letzten 24 Stunden vor der Übergabe in einer Entfernung zum vereinbarten Übergabehafen halten, die es ermöglicht, diesen Hafen auch bei widrigen Umständen zu erreichen.

Kosten, die durch eine verspätete Rückführung oder eine Übergabe an einem nicht mit dem nachfolgenden Nutzer vor Antritt der Segelreise vereinbarten Ort entstehen, gehen zu Lasten des Nutzers.

Eine Verlängerung der vereinbarten Nutzungszeit ist ohne Einwilligung des Vereins nicht möglich. Falls der Nutzer die Yacht an einem anderen Ort als dem vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rückführung des Schiffes zu Wasser oder zu Land berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von einer Versicherung getragen werden. Der Nutzer hat für die Yacht zu sorgen oder durch qualifizierte Personen sorgen zu lassen, bis der Verein die Yacht übernehmen kann. Die Nutzung endet erst mit dieser Übernahme. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des Nutzers zum Schadenersatz.

12. Haftung des Nutzers und des Vereins, Mitteilungspflichten

Wird eine Segelreise durch das Verschulden eines Vertragspartner ganz oder teilweise unmöglich oder entsteht durch das Verschulden eines Vertragspartner ein sonstiger Schaden, so ist der Schädiger jedem hierdurch Geschädigten zum Ersatz des Schadens und seiner finanzielle Dispositionen verpflichtet, die sich infolge des Ausfalls der Segelreise als nutzlos erweisen.

Unabhängig davon wird der Verein die Teilnehmer nachfolgender Segelreisen so früh wie möglich informieren und fortlaufend unterrichtet halten, wenn damit zu rechnen ist, dass die Yacht für die Durchführung einer noch nicht begonnenen Segelreise nicht zur Verfügung steht, damit diese zum Zwecke der Schadenminderung gebuchte Flüge oder sonstige Transportmöglichkeiten stornieren können. In einem solchen Fall haben die nachfolgenden Nutzer ein Recht auf Rücktritt von Ihrem mit dem Verein abgeschlossenen Nutzungsvertrag.

Dem Nutzer ist bekannt, dass der Verein durch den Abschluss dieses Nutzungsvertrages ihm gegenüber keine Reiseleistung im Sinne des Reisevertragsrechts nach §§ 651 a ff. BGB erbringt. Der Verein ist ausschließlich dazu verpflichtet, dem Nutzer nach Maßgabe dieses Nutzungsvertrages die Yacht zur Durchführung der geplanten Segelreise zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Rechtspflichten des Vereins, insbeson-



dere im Hinblick auf die Anreise des Nutzers zum Übergabe- und seine Abreise vom Rückgabehafen, bestehen gegenüber dem Nutzer nicht. Die Organisation der An- und Rückreise des Nutzers ist allein dessen eigene Angelegenheit. Ebenso ist der Verein gegenüber dem Nutzer unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Streik, Naturereignisse, Schifffahrtsbeschränkungen, politische oder gesetzliche Veränderungen verantwortlich.

13. Crew

Jeder Mitsegler auf der Vereinsyacht muss vor Beginn der Segelreise einen Nutzungsvertrag mit dem Verein abschließen. Eine vollständige Crewliste ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Segelreise beim Verein einzureichen. Mitsegeln dürfen nur in der Crewliste aufgeführten Personen.